

Einwohnergemeinde Laufen



Reglement

Parkkarten

Fassung: 6.020.1.001

2002

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Parkkarten
- Art. 4 Berechtigte zum Bezug von Parkkarten
- Art. 5 Bezug von Parkkarten
- Art. 6 Gültigkeitsdauer und Handhabung
- Art. 7 Gebühren
- Art. 8 Verfahren
- Art. 9 Zuständigkeit
- Art. 10 Strafbestimmungen
- Art. 11 Inkrafttreten

Reglement über die Abgabe von Parkkarten für das dauernde Parkieren in Zonen mit Parkierungsbeschränkungen und die Erhebung von Parkgebühren auf Plätzen mit Parkuhren

Der Gemeinderat von Laufen erlässt, gestützt auf § 6 und § 13 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates, folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt:

- a) die Verbesserung des Parkplatzangebotes für Kundinnen und Kunden der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe innerhalb der Kernzonen Altstadt und Vorstadt.
 - b) die Verhinderung der kostenlosen Belegung der öffentlichen Parkplätze durch Dauerparkierer.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Innerhalb der Kernzone Altstadt und Kernzone Vorstadt gemäss Plan im Anhang - gelten generell die gesetzlichen Bestimmungen der Blauen Zone. Das dauernde Parkieren von Fahrzeugen ist nur mit Sonderbewilligung möglich.
 - 2 Innerhalb der übrigen blauen Zonen auf Gemeindeareal, sowie auf den mit einer zentralen Parkuhr bewirtschafteten Parkplätzen, ist das dauernde Parkieren mittels Parkkarte gestattet.
 - 3 Dauerparkieren mit Ausnahmeparkkarten ist nur auf den entsprechend markierten Parkplätzen möglich.
 - 4 Für Invalide und Gehbehinderte gelten die Richtlinien "Parkierungserleichterungen für Gehbehinderte" vom 5. Februar 1987 der interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr.
 - 5 Das Parkieren für Benutzer des Schwimmbades Nau und der Eissport- und Freizeithalle regelt der Gemeinderat in einer speziellen Verordnung.
 - 6 Für Motorräder sind speziell markierte, gebührenfreie Parkplätze zu schaffen.

Art. 3 Parkkarten

- 1 Als Parkierbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf den in Art. 2 Abs. 2 umschriebenen Parkplätzen wird an die Berechtigten gemäss Art. 4, Abs. 1 gegen eine Gebühr eine persönliche, unübertragbare Parkkarte abgegeben.
 - 2 Als Parkierbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf den in Art. 2 Abs. 3 umschriebenen Parkplätzen wird an die Berechtigten gemäss Art. 4, Abs. 3 gegen eine Gebühr eine persönliche, unübertragbare Ausnahmeparkkarte abgegeben.

- 3 An die Berechtigten gemäss Art. 4 Abs. 2 wird eine Sonderparkkarte abgegeben.
 - 4 Die Parkkarten enthalten die Kennzeichen der berechtigten Motorfahrzeuge und die Bewilligungsdauer.
 - 5 Die Parkkarten für Hotelgäste werden auf den Namen des Betriebes ausgestellt.
 - 6 Die Sonderparkkarten für Pikettdienste der Feuerwehr sind übertragbar.

Art. 4 Berechtigte zum Bezug von Parkkarten

- 1 Zum Bezug von Parkkarten berechtigt sind, sofern sie im «Wirkungsperimeter» (gemäss Anhang) wohnen, arbeiten oder domiziliert sind und sofern nachweislich nicht genügend eigene Parkplätze vorhanden sind:
 - Anwohnerinnen und Anwohner
 - Industrie-Gewerbe-und Dienstleistungsbetriebe
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Betriebe
 - Hotels für Gästeparking
 - Handwerker
 - 2 Zum Bezug von Sonderparkkarten berechtigt sind:
 - Pikettdienste
 - 3 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen den Kreis der Berechtigten erweitern, namentlich auch für Antragsteller, die ausserhalb des Wirkungsperimeters wohnen, arbeiten oder domiziliert sind. Eine Ausnahme wird nur erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweisen kann, dass ihm keine andere zumutbare Parkierungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Art. 5 Bezug von Parkkarten

- 1 Gegen die Entrichtung einer Monats- oder Jahresgebühr gemäss Gebührenordnung kann von den Berechtigten maximal eine (1), auf mehrere Autokennzeichen lautende Parkkarte, bezogen werden.
 - 2 Hotels können mehrere Parkkarten für ihren eigenen Bedarf (Gästeparking) erwerben.
 - 3 Das Verfahren für den Bezug von Parkkarten richtet sich nach Art. 8 dieses Reglements

Art. 6 Gültigkeitsdauer und Handhabung

- 1 Die Parkkarte wird für die Dauer eines Monates oder eines Jahres ausgestellt.
 - 2 Parkkarten für Handwerker werden längstens für einen Monat ausgestellt. Eine Erneuerung ist möglich. Es können auch Tageskarten bezogen werden.

-
- 3 Die Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
 - 4 Werden infolge Wechsel des Arbeits- oder Wohnorts sowie Auslösen des Fahrzeugs bei der Motorfahrzeugkontrolle, Jahresparkkarten nicht mehr benötigt, so können auf Antrag des Parkkarteninhabers innerhalb der ersten 6 Monaten, die Restmonate zurückerstattet werden.

Art. 7 Gebühren

- 1 Diese richten sich nach der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung. (siehe Anhang). Sie betragen für Parkkarten, Sonderparkkarten und Ausnahmeparkkarten min. Fr. 30.–, max. Fr. 60.–/Monat resp. min. Fr. 300.–, max. Fr. 600.–/Jahr.

Tageskarten für Handwerker min. Fr. 5.–, max. Fr. 10.–

Für das Parkieren ohne Parkkarten gelten auf den mit einer zentralen Parkuhr bewirtschafteten Parkplätzen folgende Gebühren: Nach Ablauf der Dauer der Blauen Zone für die ersten 3 Stunden min. Fr. –.50/h, max. Fr. 1.–/h, für jede weitere Stunde: min. Fr. 1.–/h, max. Fr. 2.–/h.

Art. 8 Verfahren

- 1 Parkkarten, Sonderparkkarten und Ausnahmeparkkarten werden auf entsprechendes Gesuch hin von der Gemeindeverwaltung abgegeben. Die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 bis Abs. 3 müssen gegeben sein.
- 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben im Wirkungsperimeter müssen eine Bestätigung des Arbeitgebers vorweisen.
- 3 Gegen ablehnende Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 9 Zuständigkeit

- 1 Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Einführung und Aufhebung dieses Reglements.
- 2 Der Gemeinderat legt Ort und Typ der Parkplätze in dem Parkkartenreglement zugehörigen Situationsplan fest.

Art. 10 Strafbestimmungen

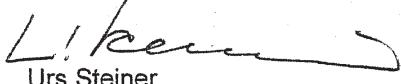
- 1 Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit einer Busse bis zu Fr. 500.– geahndet.
- 2 Die eidgenössischen Strafbestimmungen betreffend Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

Art. 11

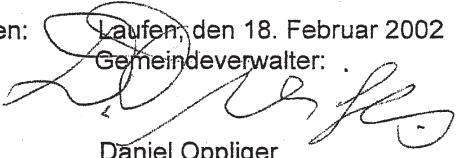
Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2002 in Kraft.

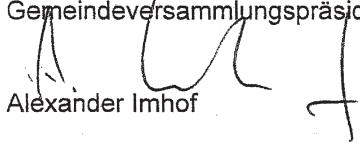
Durch den Gemeinderat beschlossen:
Präsident:


Urs Steiner

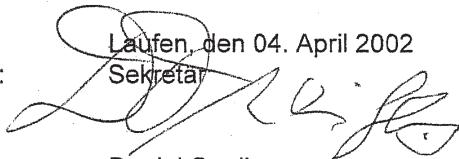
Laufer, den 18. Februar 2002
Gemeindeverwalter:


Daniel Oppliger

Durch die Gemeindeversammlung
Gemeindeversammlungspräsident:


Alexander Imhof

Laufer, den 04. April 2002
Sekretär:


Daniel Oppliger

Durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion genehmigt am 29. Juli 2002

Liestal, 29. Juli 2002

JUSTIZ-, POLIZEI- UND
MILITÄRDIREKTION:



Andreas Kollreuter
Regierungsrat